

# Wochenblatt

## Wilsdruff, Tharandt,

### Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

#### Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Neununddreißigster Jahrgang.

Nr. 24.

Dienstag, den 25. März

1879.

### Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh und anderen Gegenständen über die sächsisch-böhmische Landesgrenze betreffend, vom 17. März 1879.

Nachdem neuerdings der Ausbruch der Rinderpest in Ruffig und in Peterswalde in Böhmen constatirt worden ist, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die in Nr. 76, 174 und 213 des Dresdner Journals und in Nr. 78, 179 und 218 der Leipziger Zeitung von vorigem Jahre abgedruckten Verordnungen, den Verkehr mit Vieh und thierischen Producten über die sächsisch-böhmische Grenze betreffend vom 28. März, 25. Juli und 7. September vorigen Jahres hiermit aufzuheben und an deren Stelle Nachstehendes zu verordnen:

#### A. Die sächsisch-böhmische Grenzstrecke zwischen Langburkersdorf bei Neustadt u. Hermsdorf bei Frauenstein betr.

§ 1. Verboten ist auf diesem Grenztracte die Einfuhr aus Böhmen nach und durch Sachsen in Betreff: a) aller Arten von Vieh mit Ausnahme von Pferden, Maulthieren und Eseln; b) der unter B in § 5 b, c und d gedachten Gegenstände, jedoch mit den in § 6 unter b bis h gestatteten Ausnahmen.

§ 2. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal dürfen die diesseitige Landesgrenze auf obenbemerkter Strecke nur an den von den Amtshauptmannschaften Pirna und Dippoldiswalde in ihren Amtsblättern bekannt zu machenden Punkten überschreiten und haben sich daselbst einer Desinfection zu unterwerfen, zu diesem Behufe aber bei den dortigen Gendarmereiposten zu melden.

§ 3. In den Bezirken der in § 2 gedachten Amtshauptmannschaften ist bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehbestand von den betreffenden Viehbesitzern sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und sodann von dieser in Gemäßheit des § 13, folg. der Instruction vom 9. Juni 1873 das weiter Nöthige zu besorgen. Der Besitzer selbst darf die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit thierärztlich festgestellt ist.

§ 4. Der sogenannte kleine Grenzverkehr mit Vieh, d. h. der Verkehr mit Gespannen von Rindvieh zwischen böhmischen und sächsischen Grenzorten, sowie der Weidtrieb von sächsischem Vieh auf böhmischen Fluren, sowie von böhmischem Vieh auf sächsischen Fluren ist untersagt.

#### B. Die östlich u. westlich von dem unter A bezeichneten Tracte gelegene sächsisch-böhmische Landesgrenze betr.

§ 5. Verboten ist auf diesen Grenzstrecken die Ein- und Durchfuhr a) von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern ohne Unterschied der Race und des Landes, aus welchem sie kommen, sowie von Borstenvieh; b) von solchen thierischen Theilen in frischem oder trockenem Zustande, welche von Wiederkäuern stammen; c) von Dünger, Rauchsutter, Stroh und anderen Streumaterialien, gebrauchtem Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge; d) von Wolle, Haaren und Borsten, gebrauchten Kleidungsstücken für den Handel und Lumpen; soweit nicht bei den vorstehend unter a bis d bezeichneten Gegenständen die in nachstehendem § 6 erwähnten Ausnahmen Platz greifen.

§ 6. Nicht beschränkt bez. bedingungsweise nachgelassen bleibt die Ein- und Durchfuhr a) von Borstenvieh, welches nach beizubringenden amtlichen Begleitscheinen aus seuchenfreien Gegenden kommt; b) von Butter, Milch und Käse; c) von vollkommen trockenen Häuten und dergl., resp. gesalzenen Därmen; d) von Wolle, Haaren und Borsten in bearbeitetem Zustande, bez. wenn solche der Fabrikwäsche unterlegen haben; e) von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen; f) von Knochen, Hörnern und Klauen in vollkommen lufttrockenem Zustande und befreit von thierischen Weichtheilen; g) von Lumpen in Fässern verpackt; und zwar zu c, d, e, f, g, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und die Abstammung aus völlig seuchenfreien Gegenden durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, sowie endlich h) von Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmaterial dient, jedoch ist dasselbe am Bestimmungsorte zu vernichten und deshalb die Polizeibehörde des letzteren auf kürzestem Wege von dem erfolgten Grenzübergang in Kenntniß zu setzen.

§ 7. Nicht beschränkt ist der § 4 gedachte kleine Grenzverkehr.

#### C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Verboten ist die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest.

§ 9. Verboten ist das Abhalten von Viehmärkten in den Bezirken der Amtshauptmannschaft Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg und Marienberg, sowie in den Amtsbezirken Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach, Großschönau und Zittau, ingleichen das Abhalten des Rindviehmarktes in Dresden und der Abtrieb lebender Wiederkäuer vom dasigen Schlachtvieh Hofe.

§ 10. Die Ueberwachung der vorstehend getroffenen Bestimmungen geschieht durch die betr. Grenz Zoll- und Polizeibehörden, und durch die Gendarmereie, bez. unter militärischer Assistenz.

§ 11. Durchbrechung der Grenzsperrre mit Thieren oder giftfangenden Sachen der in §§ 1 und 5 gedachten Arten hat außer der § 12 gedachten Strafe die sofortige Tödtung und Verscharrung der Thiere oder beziehentlich Vernichtung oder Desinfection der giftfangenden Sachen zur Folge.

Sonstige Gegenstände, sowie bez. Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs bei Unthunlichkeit der Desinfection auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, womöglich ohne Ortschaften zu berühren.

§ 12. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bez. des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetz-Blatt v. J. 1878, S. 95) bestraft.

Dresden, den 17. März 1879.

Ministerium des Innern.  
v. Kostitz-Ballwitz.

Pfeifer I.

Erledigt hat sich die unterm 12. dieses Monats hinter dem Dienstknecht Friedrich Ernst **Piehsch** aus Hartha bei Tharandt erlassene öffentliche Vorladung durch dessen Bestellung.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 20. März 1879.

Dr. Gangloff.

Am 31. dieses Monats ist der I. Termin **Landrente** und **Landesculturrente**, sowie das I. Quartal **Schulgeld**, und vom 1. bis mit spätestens 14. nächsten Monats der I. Termin **Immobilien-Brandcasse** an die Stadtkämmerei zu bezahlen.

Wilsdruff, am 24. März 1879.

Der Stadtgemeinderath.

J. B.  
Funke.

### Tagesgeschichte.

Se. Maj. der König, sowie Ihre königl. Hoheiten der Prinz und die Frau Prinzessin Georg von Sachsen sind vorigen Freitag Nachmittags gegen 1 Uhr in Berlin eingetroffen. Auf Wunsch des Königs war feierlicher Empfang unterblieben. Se. kaiserl. und königl. Hoheit der Kronprinz empfing die allerhöchsten Gäste am Bahnhofe und geleitete dieselben nach dem königl. Schlosse, wo Ihre Maj. die Kaiserin sie empfing und begrüßte.

Berlin, 21. März. Se. Maj. der König von Sachsen stattete heute Nachmittag 4 1/2 Uhr Ihren Majestäten einen Besuch ab, nahm mit Ihren königl. Hoheiten dem Prinzen und der Prinzessin Georg an dem bei dem Kronprinzen stattgehabten Familiendiner theil und wird mit den übrigen fürstlichen Gästen heute Abend die Oper besuchen.

Berlin, 22. März. Heute früh 10 Uhr empfing Se. Maj. König Albert die sächsischen Abgeordneten, anser den Socialisten. Dieselben

Abgeordneten wurden hierauf auch von Se. königl. Hoheit Prinz Georg empfangen.

Zur Unterstützung der in Szegedin Heimgesuchten haben der Kaiser und die Kaiserin von Deutschland 10,000 und bezw. 4000 M. aus ihrer Schatulle angewiesen. Zu demselben Zwecke wird in nächster Woche im Hotel des Ministeriums des Innern eine Soirée stattfinden, zu welcher Künstler ersten Ranges bereits ihre Mitwirkung zugesagt haben. Bei dieser Gelegenheit werden Kompositionen vom österreichischen Botschafter, Grafen Szeghényi, und Vieder vom Fürsten Rudolf Liechtenstein zum Vortrag gelangen.

Die Kundgebungen in Deutschland für das unglückliche Szegedin erweckten in Ungarn allgemein Gefühle wärmster Dankbarkeit für das deutsche Volk und Kaiser Wilhelm.

Das Unglück der Szegediner findet in ganz Oesterreich, Deutschland, Frankreich und sogar England offene Hände; überall wird gesammelt und reichlich gegeben. Viele österreichische Städte illuminiren